

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

**Gebührensatzung
vom 04.07.2012
in der Fassung des XIV. Nachtrages
vom 19. Dezember 2025
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017
in der Fassung des III. Nachtrages
vom 19. Dezember 2022**

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

in den jeweils geltenden Fassungen,

und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages vom 19. Dezember 2022 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäß.

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- Restabfall

80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	86,00 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	127,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	157,00 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	244,00 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	1.035,00 €
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	2.025,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €

- Bioabfall

120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	53,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	70,00 €

- Altpapier

240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.
 Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingten Austausch der Gefäße oder beim Leerungsvorgang „verschlucken“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 14 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektrogroßgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
- | | |
|--|--------------|
| - Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter und gelber Tonne | mtl. 50,00 € |
| - Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß | mtl. 15,00 € |
- (6) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 1 Abs. 1 sowie die Gebühren nach § 1 Abs. 3 und 5 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NW).

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbauberechtigte Person.
 Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.
 Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

§ 3 Fälligkeit

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.



**§ 4
Nutzungsberechtigte**

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des XIII. Nachtrages vom 17.12.2024 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 17/2012

I. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 32/2012

II. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 34/2013

III. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 35/2014

IV. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 40/2015

V. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 36/2016

VI. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 39/2017

VII. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 36/2018

VIII. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 32/2019

IX. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 37/2020

X. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 32/2021

XI. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 35/2022

XII. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 30/2023

XIII. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 35/2024

XIV. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 34/2025